2100-0302

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. Oktober 2025

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Stärkung der Transparenz nach dem Burgenländischen Förderungstransparenzgesetz“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ….. betreffend „Stärkung der Transparenz nach dem Burgenländischen Förderungstransparenzgesetz“

Das Burgenländische Förderungstransparenzgesetz (Bgld. FTG), LGBl. Nr. 57/2025, setzt die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank um. Ziel des Gesetzes ist ein höchstmögliches Maß an Transparenz und ein effizienter Mitteleinsatz bei der Gewährung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln.

Nach § 2 Abs. 5 Z 3 Bgld. FTG fallen auch Förderungen, die mit Mitteln des Landes Burgenland von anderen Rechtsträgern abgewickelt werden, unter das Gesetz, sofern diese hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Damit sind auch landesnahe Gesellschaften umfasst.

Gemäß § 8 Bgld. FTG ist das Land verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Rechtsträger alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Melde- und Veröffentlichungspflichten, einhalten. Förderungen im Sinne des § 2 Bgld. FTG sind im Transparenzportal zu erfassen und an die Transparenzdatenbank des Bundes zu melden (§§ 9 und 10 Bgld. FTG).

Landesnahe Gesellschaften sind regelmäßig wirtschaftlich tätige Rechtsträger, deren Zahlungen an Dritte auf vertraglicher Grundlage erfolgen. Werden dabei Leistungen gewährt, die den Charakter einer Förderung aufweisen, müssen diese nach den Vorgaben des Bgld. FTG erfasst und veröffentlicht werden.

Eine landesweit einheitliche Richtlinie soll sicherstellen, dass der Förderbegriff einheitlich ausgelegt wird, Meldepflichten lückenlos erfüllt werden und sämtliche Zahlungen, die aus Landesmitteln stammen oder eine Förderwirkung entfalten, transparent nachvollziehbar sind. Damit wird die Kontrolle durch den Landesrechnungshof gestärkt und eine klare, rechtssichere Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und Förderverwaltung geschaffen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- bis spätestens 31. März 2026 eine Richtlinie über Zuwendungs- und Transparenzpflichten landesnaher Gesellschaften zu erlassen. Diese hat insbesondere vorzusehen:
    - den zulässigen rechtlichen Rahmen für Zahlungen an Dritte,
    - die verpflichtende Erfassung und Veröffentlichung sämtlicher Förderungen im Sinne des § 2 Bgld. Förderungstransparenzgesetz

(FTG, LGBl. Nr. 57/2025) im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 3 FTG in Verbindung mit dem Transparenzdatenbankgesetz 2012,
    - eine jährliche Berichterstattung an den Landesrechnungshof über alle Zahlungen mit Förderungscharakter,
    - und die Anwendung der Transparenzgrundsätze des Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-Gesetzes (RTRG) auf den gesamten Landesbeteiligungsbereich.
- Die Landesregierung wird weiters aufgefordert sicherzustellen, dass landesnahe Gesellschaften Zahlungen mit Förderungscharakter nur auf Grundlage des Bgld. FTG leisten und diese ordnungsgemäß im Transparenzportal erfasst werden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsauschuss zuzuweisen.